

Richtlinie



zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege
4. Feststellung der Eignung und Prüfung von Kindertagespflegepersonen
 - 4.1. Gesundheitliche Aspekte
 - 4.2. Schulische und berufliche Voraussetzungen
 - 4.3. Grundhaltung und Fachinteresse
 - 4.4. Sachkompetenz
 - 4.4.1. Theoretische Sachkompetenz
 - 4.4.2. Praktische Sachkompetenz
 - 4.5. Kooperationsbereitschaft
 - 4.6. Räumliche Voraussetzungen
5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung
6. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten
 - 6.1. Praxisbegleitende Angebote für Tagespflegepersonen
 - 6.2. Beratung und Unterstützung im Besonderen
7. Pädagogische Standards
 - 7.1. Bild vom Kind
 - 7.2. Pädagogisches Konzept
 - 7.3. Grundsätze der elementaren Bildung
 - 7.4. Eingewöhnung
 - 7.5. Beteiligung
 - 7.6. Zusammenarbeit mit den Eltern
 - 7.7. Gesundheitsvorsorge
 - 7.8. Kinderschutz
 - 7.9. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
8. Vertretung, Urlaub und Krankheit der Tagespflegepersonen
 - 8.1. Vertretung
 - 8.2. Urlaub, Krankheit
9. Die besondere Verantwortung des Amtes für Familien und Soziales

II. Finanzierung der Tagespflegepersonen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung
 - 1.1. Kosten für den Sachaufwand

- 1.1.1. Zuschuss zur Erstausrüstung
- 1.2. Vergütung der Tagespflegepersonen
 - 1.2.1. Vergütung Tagespflegepersonen mit Zertifizierung
 - 1.2.2. Vergütung Tagespflegepersonen mit Erzieherausbildung
- 1.3. Unfallversicherung
- 1.4. Alterssicherung
- 1.5. Kranken- und Pflegeversicherung
2. Antragsverfahren zur Zahlung von Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft/ Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung
3. Essengeld
4. Kostenausgleich
5. Betreuung von privaten Kindern
6. Inkrafttreten

Impressum

Vorwort

Kindertagespflege stellt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern dar.

Die Kindertagespflege ist ein familiennahes und familienergänzendes Betreuungsmodell, das sich durch eine kleine Kindergruppe und individuelle Betreuungsmöglichkeiten auszeichnet. Sie hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Kindertagespflege hat den Auftrag vielfältige und anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und den Erfahrungsraum der Kinder zu erweitern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie, und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

Die Kindertagespflege fördert die individuelle Entfaltung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung und orientiert sich dabei am Alter, Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des Kindes. Sie schließt ebenso die persönliche Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes sowie seine ethnische Herkunft mit ein. Dazu werden die individuellen Wesens- und Interessenlagen der Kinder wahrgenommen und aufgegriffen. Die Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle Aufgabe und verlangt von Tagespflegepersonen große Verantwortung.

Familien stehen in der heutigen Zeit besonderen Herausforderungen gegenüber. Sie müssen den beruflichen Anforderungen gerecht werden und sich flexibel auf die Bewältigung des Familienalltags einstellen. Auf die individuelle Deckung dieser Bedarfe kann Tagespflege eine entsprechende Antwort geben und bietet vielen Familien eine attraktive Betreuungslösung.

In der Tagespflege erhält die Qualifizierung eine große Bedeutung. Der Ausbau der Tagespflege wird quantitativ und qualitativ weiterentwickelt, begleitet und somit die Professionalisierung gefördert.

In dieser Richtlinie werden die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend dargestellt. Sie soll die Etablierung und Gestaltung dieses Betreuungsmodells erleichtern und als Orientierungshilfe für alle an dieser Leistung Beteiligten dienen.

Kindertagespflege mit ihren besonderen Herausforderungen sichert allen Kindern von Anfang an eine gute Förderung und gleiche Chancen.

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter

- fachliche Beratung von Interessierten an Kindertagespflege und Personensorgeberechtigten,
- individuelle fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und deren fachlichem Austausch untereinander,
- Auf- und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken unter den Kindertagespflegepersonen und zu anderen Bereichen,
- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der räumlich- materiellen, sanitär- technischen und pädagogischen Bedingungen,
- fortlaufende Eignungsfeststellung und regelmäßige Kontrollen in den Kindertagespflegestellen,
- Erlaubniserteilung gem. § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII),
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Koordination von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten,
- Prüfung der Nachweise der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen und deren hälftige Erstattung,
- Prüfung der Nachweise der Unfallversicherung und deren Erstattung,
- Zuschuss für die Erstausrüstung,
- monatliche Erstattung der monatlichen Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen,
- Zusammenarbeit mit dem Bereich Planung zum bedarfsorientierten Ausbau der Kindertagespflege,
- Rechtsanspruchsprüfung und Bescheiderteilung auch im Rahmen der Gewährung längerer Betreuungszeiten oder die Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfes oder in besonderen familiären Situationen,
- Abschluss des Betreuungsvertrages,
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Elternbeiträgen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für Tagespflegepersonen maßgeblich:

- Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII),
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) für das Land Brandenburg (KitaG),
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - (Bundeskinderschutzgesetz - BKischG),

- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV),
- Grundsätze der elementaren Bildung,
- UN Kinderrechtskonvention.

3. Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnis wird nach schriftlicher Antragstellung und Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt. Die Erlaubniserteilung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, deren Eignung und Leistungsfähigkeit sowie den Räumlichkeiten, die der Kindertagespflegeperson zur Verfügung stehen.

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt sie zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis wird immer unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie die zeitliche Befristung können im Einzelfall eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt im Regelfall für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren, als gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte. Ein Wechsel in die Kindertagesstätte sollte mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Verlängerungen der Kindertagespflege können nur gestattet werden, wenn ein besonderer Grund, z. B. Entwicklungsverzögerungen, vorliegen. Hier erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine Einzelfallenentscheidung.

Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn die Kindertagespflegeperson nicht geeignet oder das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Ostprignitz-Ruppin umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

Bedeutsam sind insbesondere:

- der Wechsel und die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten (u. a. alle meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz),
- akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie.

Tagespflege ist eine höchstpersönliche Aufgabe, die nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Übertragung der Betreuung kann zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen. Es ist daher auch nicht statthaft in Tagespflegestellen Praktika, insbesondere von Schülern, durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind ausgewählte Konsultationstagespflegestellen, die in Absprache mit dem Amt für Familien und Soziales Einblicke in die Arbeit der Kindertagespflegepersonen ermöglichen sollen.

4. Feststellung der Eignung und Prüfung von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Kindertagespflegepersonen, die neben ihren Enkelkindern auch andere Kinder betreuen und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII sowie die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Kindertagespflegepersonen gleichzustellen. Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein und über folgende Voraussetzungen verfügen:

4.1. Ärztliche Bescheinigung / Gesundheitliche Aspekte

Die zukünftige Tagespflegeperson muss aus Sicht des Arztes psychisch und physisch in der Lage sein, die Tätigkeit als Tagespflegeperson auszuüben. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als einen Monat sein darf. Die ärztliche Bescheinigung ist auch bei Verlängerung bzw. Neuerteilung der Tagespflegeerlaubnis vorzulegen.

Bei nachträglichem Auftreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Tätigkeit der Tagespflegeperson qualitativ und quantitativ beeinflussen könnten, ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin umgehend zu informieren. Je nach Schwere der Beeinträchtigung kann eine amtsärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Geeignetheit gefordert werden.

Wegen des Umgangs mit Lebensmitteln (Säuglings- und Kleinkindernahrung) gem. § 42 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist eine Belehrung/Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 dieses Gesetzes (sogenannter Gesundheitspass) vorzulegen. Die Nachbelehrung ist bei Ablauf bzw. Antrag auf Fortführung der Tagespflege vor Erteilung einer neuen Tagespflegeerlaubnis unaufgefordert nachzuweisen.

4.2. Schulische und berufliche Voraussetzungen

Tagesbetreuung in einer Kindereinrichtung und Kindertagespflege sind nach § 24 SGB VIII gleichberechtigte Leistungen. Damit eng verbunden und dem Qualitätsanspruch folgend, werden für die Arbeit mit Kindern in einer Kindertagespflegestelle folgende Voraussetzungen zu Grunde gelegt:

- Fachoberschulreife, d. h. erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Fachhochschulreife, d. h. Abschluss einer entsprechenden Schulausbildung (Oberstufenzentrum z. B. Sozialwesen) und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Hochschulreife, d. h. Schulabschluss Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

4.3. Grundhaltung und Fachinteresse

Die persönliche Eignung ist bei Kindertagespflegepersonen von besonderer Bedeutung, da ihr berufliches Handeln durch die Person und in der Beziehung mit den Kindern zur Wirkung kommt. Allgemein werden Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt, sowie Herzlichkeit, Kontaktfähigkeit und Geduld. Es reicht nicht aus, wenn die Kindertagespflegeperson die jeweils erforderliche fachliche und gesundheitliche Eignung aufweist, vielmehr muss sie darüber hinaus

beziehungsfähig, feinfühlig und dialogfähig sein. Das Amt für Familien und Soziales wird die persönliche Eignung u. a. aufgrund des äußeren Gesamteindrucks, aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen im Eignungsfeststellungsverfahren bewerten.

Die Kindertagespflegeperson sollte:

- Freude am Umgang mit Kindern empfinden und die Fähigkeit zum Aufbau stabiler Beziehungen haben,
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie mitbringen,
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache (in Wort und Schrift) haben,
- Flexibilität in der Bewältigung unerwarteter Situationen (im Gespräch an Beispielen erläutern können) aufweisen,
- Fähigkeiten zur differenzierten Wahrnehmung erworben haben,
- Konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik pflegen,
- die Fähigkeit zur Reflektion der eigenen Arbeit und Bereitschaft zum Dialog mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegestellen und Behörden haben,
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen und Kulturen empfinden,
- Organisationskompetenzen (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs) erworben haben,
- die Bereitschaft zur Qualifikation haben,
- Fachwissen in Ansätzen zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, welches weiter zu entwickeln ist, erworben haben.

4.4. Sachkompetenz

Die Sachkompetenzen sind in der „Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg vom 13.07.2009 (TagPflEV) § 2 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson“ geregelt.

4.4.1. Theoretische Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz erwirbt die künftige Tagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen. Von allen künftigen Tagespflegepersonen ist ein Vorbereitungskurs (Umfang 30 Stunden) zu absolvieren.

Künftige Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die 2 oder mehr Kinder betreuen wollen, müssen mit Aufnahme des zweiten Kindes die Grundqualifizierung von mindestens 130 Stunden erfolgreich absolviert haben. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

Wenn Tagespflegepersonen Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen wollen, dann müssen sich auf diese besonderen Anforderungen (aus der Art der Aufgabe) durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereiten.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ ist nachzuweisen. Dieser Kurs ist in einem Abstand von 2 Jahren zu wiederholen und der Nachweis darüber ist dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unaufgefordert vorzulegen.

Mit dem erfolgreichen Besuch der vorgenannten Lehrgänge ist die theoretische Sachkompetenz nachgewiesen.

4.4.2. Praktische Sachkompetenz

Damit frühe Bildung und frühkindliche Entwicklung erfolgreich unterstützt und gefördert werden kann, sollten praktische Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern vorhanden sein. Die Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus den absolvierten Lehrgängen und die in der Tätigkeit erworbenen Erfahrungen in der Praxis bilden einen Schwerpunkt in der Erlaubniserteilung.

Die Anforderungen sind gestaffelt nach Anzahl der zu betreuenden Kinder und nach der pädagogischen Ausbildung.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ermöglicht die Absolvierung von Praktika in der kreiseigenen Kita „Alleemäuse“.

a. Tagespflegepersonen mit Zertifikat

Tagespflegepersonen mit Zertifikat ohne Nachweis der praktischen Sachkompetenz müssen den Nachweis vor der Aufnahme von Kindern erbringen. Hierzu soll eine betreuende Tätigkeit (hauptberuflich, ehrenamtlich, Praktika) in einer Kleinkindgruppe (U 3) von mindestens 5 Kindern über einen Betreuungszeitraum von bis zu 3 Wochen (120 Stunden) absolviert werden.

Während des Praktikums soll, nach Einsatz entsprechender Beobachtungsmethoden und –techniken (z. B. Grenzsteine der Entwicklung) mindestens ein pädagogisches Angebot durchgeführt und mit der Kita analytisch ausgewertet werden. Die Einschätzung dazu soll über den gesamten Praktikumsverlauf von der Praktikumeinrichtung dokumentiert und bewertet werden.

b. Tagespflegepersonen mit fachlicher Ausbildung

Vor Aufnahme des ersten Kindes soll ein Erfahrungsaustausch mit bestehenden Tagespflegepersonen erfolgen. Insbesondere sollen hier Kenntnisse über folgende Punkte erbracht werden:

- Besonderheiten einer zu betreuenden Kleinstkindergruppe,
- Besonderheiten im Umgang und Austausch mit den Personensorgeberechtigten,
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption unter den Voraussetzungen der Tagespflege,
- Gestaltung eines pädagogischen Angebotes unter den Voraussetzungen der Tagespflege,
- Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausches in Erfahrung bringen.

Bei Bedarf kann das Amt für Familien und Soziales den Nachweis einer betreuenden Tätigkeit (hauptberuflich, ehrenamtlich, Praktika) in einer Kleinkindgruppe (U 3) von mindestens 5 Kindern über einen Betreuungszeitraum von bis zu 3 Wochen (120 Stunden) verlangen.

4.5. Kooperationsbereitschaft

Die Tagespflegeperson steht in regelmäßigen fachlichen Austausch/Dialog mit anderen Tagespflegepersonen, der Praxisberatung, der Frühförderung und anderen mit in die Arbeit involvierten Fachkräften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Wünschenswert ist auch die Zusammenarbeit mit den aufnehmenden Kitas. Die Kooperationsbereitschaft umfasst auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Dazu sollte die Tagespflegeperson über grundlegende Kenntnisse der Gesprächsführung und Kenntnisse über regionale Strukturen, Netzwerke und Ansprechpartner verfügen.

4.6. Räumliche Voraussetzungen

Gemäß § 3 TagpflEG müssen die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson einschließlich der Ausstattung der Wahrnehmung der Aufgaben des § 3 KitaG ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Vorhandene Räumlichkeiten sollen einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit ausschließlich zur Betreuung der Kinder genutzt werden.

Bei der räumlichen Gestaltung soll Folgendes beachtet werden:

- Räume sollen vom Grundsatz her gut erreichbar, hell und freundlich, gut zu lüften und zu heizen sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein,
- ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, aber auch Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs (Mindestspielfläche pro Kind 3,5 m²),
- gegebene Schlafgelegenheiten und die Schlafatmosphäre sind kindgerecht,
- funktionsgerechte Waschgelegenheiten,
- altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Mobiliar, Spielzeug und Material,
- sichere Ausstattung (notwendige Kindersicherungen an Möbeln, Herdschutzgitter, Sicherheitssteckdosen oder Schutzkappen, Splitterschutzfolien an Verglasungen, Kinderschutzgitter vor Auf- und Abgängen, Rutschminderungen im Sanitärbereich und auf Treppen u. a.), hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional,
- sichere Aufbewahrung von Reinigungschemikalien, Medikamenten oder Erste-Hilfe-Materialien.

Soweit von Tagespflegepersonen zur Kindertagesbetreuung Wohnraum angemietet wird, ist das Einverständnis des Vermieters zur Umnutzung der Wohnung einzuholen und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorzulegen. Die Nutzung von Kellerräumen (Souterrain) oder Nebengebäuden bedarf der Nutzungsgenehmigung der zuständigen Bauordnungsbehörde und ist ebenso einzureichen.

Bei der Nutzung eines eigenen Außenbereiches soll Folgendes beachtet werden:

- Einhaltung der gültigen Sicherheitsbestimmungen bei der Auswahl der Spielgeräte,
- Umzäunungen bei Vorhandensein von stehenden und fließenden Gewässern,
- kindersichere Aufbewahrung von Geräten, Gartenchemikalien, Fahrzeugen,
- Verzicht auf Pflanzen, die aufgrund ihrer pflanzlichen Inhaltsstoffe und ihrer individuellen Wuchsform eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder darstellen können.

Soweit eigene Poolanlagen oder Badebecken genutzt werden sollen, bedürfen diese der Zustimmung des Amtes für Familien und Soziales Ostprignitz-Ruppin, welches sich mit dem kreiseigenen Gesundheitsamt und der Bauaufsicht abstimmt.

5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung

Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen im Amt für Familien und Soziales einzureichen:

- a) vor dem Erstgespräch:
 - Bewerbung für Kindertagespflege,

- ein tabellarischer Lebenslauf (und Arbeitszeugnisse) sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse,
 - Bewerberfragebogen.
- b) vor der Prüfung der Kindertagespflegestelle:
- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege,
 - ärztliches Attest, welches die Tauglichkeit (psychisch und physisch) für die Ausübung als Kindertagespflegeperson bescheinigt,
 - erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Kindertagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden über 18-jährigen Personen und nachfolgend vor Erteilung einer neuen Erlaubnis (alle fünf Jahre),
 - Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder (2 Tage) und nachfolgend alle zwei Jahre,
 - Belehrung gem. § 43 Absatz 1 Nr. 1 IfSG (vom Gesundheitsamt),
 - zeitgemäße Konzeption unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg,
 - Nachweis über die erforderliche Qualifikation entsprechend der jeweils gültigen Kindertagespflegeeignungsverordnung.

Mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson ist ein Erstgespräch erforderlich. Soll die Kindertagespflegestelle in den eigenen Wohnräumen eingerichtet werden, ist auch ein Gespräch mit den im Haushalt lebenden Personen zu führen. Die für die Tätigkeit vorgesehenen Räumlichkeiten werden vor der eigentlichen Abnahme/Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Familien und Soziales besichtigt.

6. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Tagespflegepersonen und Personensorge-/Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, § 23 Absatz 4 SGB VIII. Die Beratung und Information der Kindertagespflegepersonen umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen.

Die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung durch das Amt für Familien und Soziales unterstützt.

6.1. Praxisbegleitende Angebote für Tagespflegepersonen

- Organisation von Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des Amtes für Familien und Soziales z. B. Konzeptentwicklung, systematisches Beobachten, Portfolio (Entwicklungshefter), Anwenden der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem

6.2. Beratung und Unterstützung im Besonderen

- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen, Umgang mit Konflikten, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen (Krisenmanagement),

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen weiteren Institutionen, z.B. Gesundheitsamt, Frühförderung, Kitas, insbesondere den Wechsel der Kinder betreffend,
- Beratung zum Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern,
- Beratung bei auftretenden Konflikten und Moderation von Konfliktgesprächen zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten,
- Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung),
- Bereitstellung und Erläuterung Gesetzen und Verordnungen zur Kindertagespflege

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen sich die Angebote von Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen an den gesetzlichen Anforderungen und dem tatsächlichen Bedarf der Tagespflegepersonen orientieren. Der zeitliche Rahmen wird nach den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet. Inhalte und Methoden zur Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen eng miteinander verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

7. Pädagogische Standards

7.1. Bild vom Kind

Die Tagespflegeperson entwickelt ein Bild vom sich selbst bildenden und forschenden Kind, achtet die Individualität jedes einzelnen Kindes und zeigt Einfühlungsvermögen gegenüber den Kindern, deren Wünschen, Gefühlen und Bedürfnissen. Dabei berücksichtigt sie die interkulturellen Aspekte, Lebenslagen und Familienkulturen.

Die Rechte der Kinder bilden dabei die Grundlage ihres Handelns und finden sich im Alltag wieder.

7.2. Pädagogisches Konzept, Beobachtung und Dokumentation

Die Fertigung eines pädagogischen Konzeptes ist Voraussetzung für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Konzept dient den Eltern und Erziehungsberechtigten als Information und zur allgemeinen Orientierung für die künftige Kinderbetreuung. Eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes durch die Tagespflegeperson soll pädagogischer Standard sein.

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Beobachtungen sind Grundlage der Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit und Bestandteil der Gespräche mit Personensorgeberechtigten.

Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Jede Kindertagespflegeperson führt für jedes von ihr betreute Kind eine Sammelmappe bzw. ein Portfolio, in dem Beobachtungen und Dokumentationen festgeschrieben werden. Das Portfolio gehört dem Kind und wird den Personensorgeberechtigten bei Verlassen der Kindertagespflege mitgegeben.

Die Tagespflegeperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berücksichtigt die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes (Umgang mit Dokumenten, Regelungen zum Umgang mit Fotos und Aushängen, Gestaltung von Einverständniserklärungen).

7.3. Grundsätze der elementaren Bildung / Bildungsbereiche

Die 6 Bildungsbereiche Körper, Bewegung und Gesundheit; Sprache, Kommunikation und Schriftkultur; Musik; Darstellen und Gestalten; Soziales Leben; Mathematik und Naturwissenschaften sollen sich in der Raumgestaltung und im Materialangebot alters- und entwicklungsangemessen widerspiegeln und der pädagogischen Planung einen Rahmen geben. Die Bildungsarbeit unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert die eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Der Spracherwerb wird durch sprachanregende Situationen, Materialien, Raumgestaltung und das sprachliche Vorbild der Kindertagespflege unterstützt. Sie nutzt die Meilensteine der Sprachentwicklung.

Das Spiel ist dabei die wichtigste Form des Lernens. Besonderes Augenmerk wird auf alterstypische Spielformen und die Gestaltung des Freispiels gelegt.

Die geschlechtssensible Bildung und Erziehung fließt in den pädagogischen Alltag ein und spiegelt sich in der Interaktion zwischen Kindern und der Tagespflegeperson, sowie im Material und – Spielangebot wieder.

Der respektvolle Umgang der Kinder untereinander und mit der Tagespflegeperson wird mit Lob und Anerkennung für die Kinder unterstützt. Die dazu aufzustellenden Regeln werden durch die Tagespflegepersonen immer wiederholt, um für die Kinder einen verbindlichen Rahmen und eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Dabei sollen Tagespflegepersonen die positive Interaktion zwischen den Kindern anregen, sie bei der Konfliktbewältigung und Emotionsregulation unterstützen und sie für die Akzeptanz individueller Unterschiede sensibilisieren.

Die Tagespflegeperson hat durch regelmäßige Beobachtungen die altersangemessene Entwicklung aller Kinder im Blick. Eine Hilfe sind ihr die Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung und andere von ihr ausgewählte Beobachtungsinstrumente.

Die Sauberkeitsentwicklung ist im Bereich der 0-3 Jährigen eine vordergründige Entwicklungsaufgabe für das Kind auf dem Weg zu Autonomie und zur Kontrollübernahme und eine erzieherische Herausforderung für alle Bezugspersonen. Die Tagespflegeperson unterstützt und begleitet diesen Prozess durch die Aneignung theoretischen Wissens, der Begleitung der Kinder mit viel Geduld und Einfühlungsvermögen, in enger Absprache mit den Eltern.

7.4. Eingewöhnung

Eine gelungene Eingewöhnung ist die Basis für einen neuen Lebensabschnitt in der Kindertagesbetreuung. Sie unterstützt das Kind in seiner Entwicklung und lässt die Eltern am Übergang von der Familie in die Tagespflege teilhaben. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Die Eltern werden mit der Anmeldung des Kindes bei der Tagespflegeperson mit deren Eingewöhnungskonzept vertraut gemacht.

Die Eingewöhnungsphase dauert in der Regel zwei Wochen. Dabei sind gestaffelte Anwesenheitszeiten des Kindes (und der Bezugsperson) zu vereinbaren.

7.5. Beteiligung

Zur Sicherung der Rechte von Kindern sollen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§ 45 Absatz 2 SGB VIII).

Kinder haben ein Recht darauf, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie direkt betreffen. Es ist die Aufgabe von Erwachsenen, auch sehr jungen Kindern schon Mitbestimmung zu ermöglichen, im Alltag beim Essen, beim Trinken, beim Schlafen, bei der Körperpflege, bei der Tagesgestaltung u. ä.

Kinder machen durch Mitbestimmung die Erfahrung, dass sie etwas bewirken können. Sie werden in ihrem Handeln und ihren Interessen ernst genommen. Sie lernen eigene Ideen umzusetzen und Entscheidungen mit anderen zu treffen, das sind die Grundlagen für ein demokratisches Miteinander. Die Kindertagespflege regt die Kinder zur Selbstständigkeit und Meinungsbildung an.

7.6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft ist eine wichtige Grundlage für die respektvolle Zusammenarbeit und die Gestaltung von Beziehungen mit den Eltern. Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Eltern sind fest im Konzept der Tagespflegepersonen verankert.

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden in Gesprächen, durch das Konzept und andere schriftliche Informationen umfassend über die Kindertagespflegestelle und deren pädagogischer Arbeit informiert (Rahmenbedingungen, Eingewöhnung, Datenschutz...). Die Tagespflegepersonen treffen sich dazu mit den Eltern zu Elternabende/ -nachmittage oder gemeinsamen Veranstaltungen.

Gespräche mit den Eltern zur Entwicklung des Kindes (Entwicklungsgespräche) werden gemäß KitaG jährlich durchgeführt unter Nutzung der Grenzsteine der Entwicklung, der Meilensteine der Sprachentwicklung und des Portfolios. Tür- und Angelgespräche dienen dem regelmäßigen Austausch und der Information zur Lebenssituation und den aktuellen Themen und Interessen der Kinder.

Möglichkeiten der Beschwerde und Beschwerdeverfahren sind den Eltern bekannt und im Kindertagespflegekonzept beschrieben.

7.7. Gesundheitsvorsorge

Gemäß § 11a Absatz 1 KitaG muss jedes Kind, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (Aufnahmeuntersuchung). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz- Ruppin den Namen und das Alter des von ihr betreuten Kindes nach Aufnahme, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann. Die Aufnahme eines kranken Kindes kann verweigert werden.

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung und unterstützt die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an frischer Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf. In den Räumen, die von Kindern genutzt werden darf grundsätzlich nicht geraucht werden. Kinder, die mit Betreuungsvertrag eine Tagespflegestelle besuchen, sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Absatz 1, Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII). Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg.

7.8. Kinderschutz

Tagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag ist im § 8a SGB VIII verankert und umschreibt einen umfassenden Schutzauftrag bei (drohender) Kindeswohlgefährdung. Die Gefährdung des Kindeswohls beeinträchtigt nicht nur die Grundbedürfnisse des Kindes, es steht auch der positiven Entwicklung seiner Persönlichkeit entgegen und kann bedeutsame Beeinträchtigungen begünstigen.

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die einschlägig vorbestraft sind. Zum Schutz, der den Tagespflegepersonen anzuvertrauenden Kinder, ist dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein erweitertes Führungszeugnis (zu beantragen im zuständigen Einwohnermeldeamt) nach § 30a Absatz 2 BZRG für alle im Haushalt gemeldeten volljährigen Personen vorzulegen. Das dazu nötige Antragschreiben ist vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach formloser Antragstellung an zukünftige Tagespflegepersonen zu übersenden. Bei Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Für Kindertagespflegepersonen ist dieser Schutzauftrag pflichtiger Bestandteil der alltäglichen Arbeit. Sie achten das Kind und dessen Rechte und nehmen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahr. Ziel ist es, Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten.

Im privaten Bereich des Kindes können ebenso Bedingungen vorliegen, die seine Entwicklung langfristig negativ beeinflussen. Kindertagespflege hat den Auftrag, gewichtige Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld hindeuten, wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Eine fachlich geleitete Einschätzung der Gefährdung und eine sensible Reaktion sind notwendig, um das Vertrauensverhältnis zwischen der Tagespflege und den Personensorgeberechtigten nicht dauerhaft zu stören.

Nimmt die Tagespflege Anhaltspunkte wahr, die das Kindeswohl gefährden, so hat sie gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“. Diese soll bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall die Tagespflegepersonen beraten. Das Amt für Familien und Soziales Ostprignitz – Ruppin unterstützt die Kindertagespflegepersonen ebenso umfassend durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung in ihrem Schutzauftrag.

Darüber hinaus hat die Tagespflegeperson gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über Ereignisse in Kenntnis zu setzen, die für die Betreuung der Kinder in der Tagespflege bedeutsam sind.

7.9. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Arbeitstreffen, Netzwerkarbeit, Hospitationen, Coaching, Erfahrungsaustausch und Fortbildungen stellen ein Selbstverständnis in der Kindertagespflege dar. Diese werden als Anregung zur Reflexion, zur Unterstützung und zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit genutzt. Die interne Evaluation ist ein Verfahren für die Selbsteinschätzung der eigenen pädagogischen Arbeit und unterstützt den Fachaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und der Praxisberatung. Als regelmäßig einzusetzende Verfahren können die „Ich“ und „Wir“ Bögen genutzt werden.

Externe Evaluationsverfahren, z.B. QUECC sind bekannt und können Anwendung finden.

Einen hohen Standard in der Qualitätssicherung stellt die alle 5 Jahre neu zu beantragende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson dar. Denn in diesem Rahmen findet eine Überprüfung der persönlichen, gesundheitlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson statt. Das Konzept wird regelmäßig reflektiert und fortgeschrieben.

8. Vertretung, Urlaub und Krankheit

Für Kleinstkinder ist eine verlässliche und kontinuierliche Betreuungsform aus entwicklungspsychologischer Sicht unentbehrlich. Ein plötzlicher Wechsel der Bezugsperson sowie die Betreuung in einer fremden Umgebung sind nicht empfehlenswert. Darum soll die Möglichkeit der Vertretung nur im Ausnahmefall angewendet und keine gängige Praxis werden.

8.1. Vertretung

Eine Tagespflegeperson, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII hat, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson deren Kinder mitbetreuen, wenn die Räumlichkeiten das zulassen. Die Gesamtanzahl der Kinder muss sich dabei im Rahmen der Betriebserlaubnis bewegen und die Betreuung soll nicht über einen Zeitraum von 6 Wochen hinaus erfolgen. Ist keine Vertretung einer Tagespflegeperson durch eine andere möglich, soll das Amt für Familien und Soziales Ostprignitz-Ruppin beim Erhalt einer Ersatzbetreuung behilflich sein.

Haben Tagespflegepersonen einen guten Kontakt zu Kindertagesstätten in der näheren Umgebung, die die Kinder nach dem 3. Lebensjahr betreuen, können diese als Vertretungsstellen angeboten werden, je nach Platzkapazität. Hier ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig. Gut ist es, wenn die Kinder die Kita schon kennen durch Besuche, gemeinsames Spielen oder Ausflüge.

Das Amt für Familien und Soziales bietet nach Möglichkeit landkreiseigene Kindertagesstätten als Vertretungseinrichtung an, sofern die in der Betriebserlaubnis genehmigten Kapazitätsgrenzen nicht überschritten werden. Bei Ausfall einer Tagespflege wechseln die Kinder, die eine Ersatzbetreuung benötigen, in die Kita. Die Vertretungseinrichtungen befinden sich im Sozialraum Kyritz (Kita Klempower Seesterne Wusterhausen) und Neuruppin (Kita Alleemäuse). Die Steuerung der Vertretung erfolgt durch die Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Amt für Familien und Soziales / Sachgebiet Kita.

8.2. Urlaub, Krankheit

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 30 betreuungsfreie Tage (Urlaub und Krankheit) im Jahr und kann davon 15 Werktage zusammenhängend in Anspruch nehmen. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Samstage und Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Die Fehltage der Tagespflegeperson führen zu keiner Reduzierung des Gebührenanspruchs des Landkreises und des Anspruchs auf Aufwendungsersatz. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung für das Kind besteht nicht. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich über eine Erkrankung oder sonstige Verhinderung zu informieren. Die Personensorgeberechtigten haben dann selbst für eine anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen.

Eine ununterbrochene Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als 15 Werktagen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz (Kürzung um den Erziehungsaufwand für nicht fremd betreute Kinder) der Tagespflegeperson und zu einer Reduzierung des Gebührenanspruchs des Landkreises.

Die Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von 10 Werktagen hinaus ist dem Amt für Familien und Soziales umgehend zu melden. Mit der Übersendung des Krankenscheines wird durch die Tagespflegeperson mitgeteilt, ob und ggf. welche Kinder bei anderen Tagespflegepersonen vertretungsweise (zusätzlich) betreut werden.

Der Tagespflegevertrag kann fristlos vom Landkreis OPR und von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden, wenn die Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum oder häufig erkrankt. Erkrankung über einen längeren Zeitraum in diesem Sinne ist die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit, die 15 Werktage überschreitet. Erkrankungen sind häufig, wenn die Tagespflegeperson infolge ihrer Arbeitsunfähigkeit mindestens fünfmal im Kalenderjahr ihrer Pflicht zur Betreuung des Kindes nicht nachkommen kann.

9. Die besondere Verantwortung des Amt für Familien und Soziales

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Amt für Familien und Soziales des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Erfordernissen entsprechend zu reagieren.

Dem zuständigen Fachpersonal des Amtes für Familien und Soziales ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Die Konsequenzen, den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Tagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Verweigerung ein Grund für die Entziehung Pflegeerlaubnis sein kann.

II. Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung

„Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.“ (§ 18 Absatz 1 KitaG).

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer Geldleistung – untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Erziehungsleistung) nach Maßgabe von Absatz 2a (Erziehung, Betreuung und Bildung),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die voll eingerichtet sind und der Tagespflegeperson unentgeltlich (auch ohne Forderung von Betriebskosten) zur Verfügung gestellt worden sind, wird ein materieller Aufwendungsersatz gezahlt. Dieser wird unter Berücksichtigung des Bedarfes und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt eines Monats durch die tatsächlichen Arbeitstage des laufenden Monats dividiert und mit der Anzahl der im Monat zu betreuenden Tage multipliziert.

Anträge auf abweichende Betreuungsvarianten werden durch das Amt für Familien und Soziales Ostprignitz-Ruppin im Einzelfall entschieden.

1.1. Kosten für die Sachleistung

In dieser Sachleistung sind für Kinder von 0 bis 3 Jahren alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KitaG als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- anteilige Miet- und Mietnebenkosten wie Strom-, Wasser- und Heizungskosten,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Renovierungskosten,
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision,
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter,
- Bürokosten,
- Kommunikationskosten,
- Fahrtkosten,
- Versicherungen jeglicher Art außer Unfallversicherung,
- Berufshaftpflicht.

Sonstige Kosten für Kleidung, Windeln und Pflegeartikel werden vom Aufwendungsersatz nicht erfasst und sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Der Stundensatz für die Sachleistung beträgt 1,97 € pro belegten Platz je Stunde.

1.1.1. Zuschuss für die Erstausrüstung

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gründen und denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, können auf Antrag einen einmaligen Zuschuss für eine angeschaffte Erstausrüstung (Nachweis durch Original Rechnungsbelege) in Höhe von bis zu 500,00 € im Haushaltsjahr der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten. Sollte die Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle keine Betreuungen im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchführen bzw. diese innerhalb von 3 Jahren wieder geschlossen werden, ist dieses Geld zurückzuerstatten.

1.2. Vergütung der Erziehungsleistung

Alle Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Zahlung der Erziehungsleistung. Für die Einstufung nach Punkt 1.2.1. muss die Tagespflegeperson die Zertifikate nachweisen. Die Erziehungsleistung gemäß Punkt 1.2.2. erhalten die Tagespflegepersonen mit Qualifikation gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV.

Die Zahlung einer Vergütung erfolgt nicht für Kinder, die ohne Vermittlung des Jugendamtes und ohne einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, von der Tagespflegeperson versorgt und beaufsichtigt werden. Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Ausnahmen bilden Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Pflegeerlaubnis ohne separaten Einstufungsbescheid.

Die Prüfung und Einstufung erfolgt durch die Kita-Praxisberaterin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Die Berechnung der Entgelte richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (6 Stunden täglich bzw. Höhe des Rechtsanspruches). Die Erziehungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Die Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson bildet die Grundlage für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung. Bei Überschreitung von 30 betreuungsfreien Tagen kann die Vergütung für die Erziehungsleistung zurück gefordert werden.

1.2.1. Vergütung Tagespflegeperson mit Zertifizierung

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit Zertifizierung ohne fachlicher Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV. Die Tagespflegeperson hat einen Kurs mit Zertifizierung von 160 Stunden abgeschlossen.

Der Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,97 € und der Erziehungsleistung in Höhe von 1,48 € zusammen.

Tabelle 1
Tagespflegeperson mit Zertifizierung

Betreuungszeit Stunden/Tag	Betreuungszeit/ Woche	Sachaufwand in €	Erziehungsaufwand in €	Entgelt in €
1	5	39,40	29,60	69,00
2	10	78,80	59,20	138,00
3	15	118,20	88,80	207,00
4	20	157,60	118,40	276,00
5	25	197,00	148,00	345,00
6	30	236,40	177,60	414,00
7	35	275,80	207,20	483,00
8	40	315,20	236,80	552,00
9	45	354,60	266,40	621,00
10	50	394,00	296,00	690,00

1.2.2. Vergütung Tagespflegeperson mit fachlicher Ausbildung

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit fachlicher Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV.

Der Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,97 € und der Erziehungsleistung in Höhe von 1,53 € zusammen.

Tabelle 2
Tagespflegeperson mit fachlicher Ausbildung

Betreuungszeit Stunden/Tag	Betreuungszeit/ Woche	Sachaufwand in €	Erziehungsaufwand in €	Entgelt in €
1	5	39,40	30,60	70,00
2	10	78,80	61,20	140,00
3	15	118,20	91,80	210,00
4	20	157,60	122,40	280,00
5	25	197,00	153,00	350,00
6	30	236,40	183,60	420,00
7	35	275,80	214,20	490,00
8	40	315,20	244,80	560,00
9	45	354,60	275,40	630,00
10	50	394,00	306,00	700,00

1.3. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

1.4. Alterssicherung

Tagespflegepersonen mit einem nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlichem zu versteuernden Einkommen von mehr als 400 € sind rentenversicherungspflichtig. Gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII werden nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet. Als angemessen wird ein hälftiger Beitrag von bis zu höchstens **100,00 €** pro Monat festgelegt.

1.5. Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 385,00 €/Monat haben die Möglichkeit die beitragsfreie Familienversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Tagespflegepersonen sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen. Liegt das Einkommen darüber, besteht für die Tagespflegepersonen eine Pflichtversicherung.

Gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII ist die hälftige nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten. Als angemessen wird ein hälftiger Beitrag von bis zu höchstens **180,00 €** pro Monat festgelegt.

2. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/ Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.09. des darauf folgenden Jahres zu stellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben des Kontos, auf welches das Geld gezahlt werden soll,
- Nachweis der Versicherung und
- Nachweis der Zahlungen (Kopie Kontoauszug).

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.

Wenn die angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09. wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet. Wenn die angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09., wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet.

3. Essengeld

Gemäß § 17 Absatz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu bezahlen. In der Satzung über die

Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird das Essengeld auf 1,80 € pro Portion festgesetzt. **Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt direkt mit den Tagespflegepersonen.**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin zahlt den Tagespflegepersonen einen Zuschuss zur Vollverpflegung der Kinder in Höhe von 34,00 €. Soweit der Personensorgeberechtigte Mittagessen für sein Kind in die Tagespflegestelle mitbringt, zahlt er kein Essengeld und die Pauschale für das Mittagessen (0,70 €) entfällt für die Tagespflegeperson. Soweit die pädagogische Konzeption das Mitwirken der Eltern bei der Versorgung der Kinder mit Frühstück und Vesper vorsieht, entfällt die Pauschale (1,00 €) für die Tagespflegeperson.

4. Kostenausgleich

Erfolgt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so sind maximal die Entgelte dieser Richtlinie zu zahlen.

Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben, in Tagespflegestellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin betreut, so hat die Tagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Ostprignitz-Ruppin schriftlich von dem Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

5. Betreuung von privaten Kindern

Eine Tagespflegeperson kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat dem Amt für Familien und Soziales Ostprignitz-Ruppin die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen (Vertragsdauer mit dem vereinbarten Stundenumfang) anzuzeigen. Ein Anspruch auf die Zahlung von Sach- und Erziehungsaufwand durch das Amt für Familien und Soziales Ostprignitz-Ruppin besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat der Jugendhilfeausschuss am 10.11.2020 beschlossen.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.


R. Reinhardt
Landrat

Impressum
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin (OPR)
Amt für Familien und Soziales
SG Kita
Virchowstraße 14-16
DE - 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 688 5123

Fax: 03391- 688 5102

E-Mail: sgkita@opr.de